



## Satzung

### des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V.

---

#### Vorbemerkung

Die Inhalte der vorliegenden Satzung beziehen sich bei der Nennung von Personen und Funktionen in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Allein aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text durchgängig das im deutschen Sprachgebrauch verbreitete generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen gelten für alle Geschlechter. Die weibliche und diverse Form ist dabei stets impliziert. Eine Ausnahme bilden die Inhalte, die ausschließlich auf Frauen bezogen sind.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V.  
und hat seinen Sitz in: Eberfing-Hohenkasten
2. Der Verein wurde gegründet am: 29. März 1952
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und anerkennt dessen Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Sportschützenbund e. V. vermittelt.
5. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 80387 eingetragen.

#### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports mit Sportwaffen und die Pflege der Schützentradition.
2. Der Verein verfolgt gemäß § 52 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 21 und 23 der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die gedeihliche Zusammenarbeit mit Dritten, am Schießsport und der Erhaltung und Pflege der Schützentradiation interessierten Verbänden, Vereinigungen und Behörden, ist ein Grundanliegen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. an.

#### **§ 4 Vereinstätigkeit**

1. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit den Sportwaffen Luftgewehr und Lichtgewehr, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradiation.
2. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

#### **§ 5 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

#### **§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
4. Das Schützenmeisteramt ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Vereinsmitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Ein Anspruch auf Aufwandsersatz muss innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

### **§ 7 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen vier Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Vereinsmitglieds persönlich zu haften.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt bedarf keiner Begründung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

6. Mit der Aufnahme erkennt das neue Vereinsmitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Geschieht er nicht unter Einhaltung der vorgesehenen Frist, hat das Vereinsmitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr in voller Höhe zu erbringen.
4. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans oder eines anderen Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn das Vereinsmitglied
  - 4.1. trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - 4.2. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat,
  - 4.3. wiederholt in grober Weise gegen die Satzung und/oder Ordnungen bzw. gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat,
  - 4.4. gegen die anerkannten sportlichen Regeln verstoßen hat,
  - 4.5. sich unehrenhaft verhalten oder gegen Sitte und Anstand verstoßen hat,
  - 4.6. dem Ansehen und den Interessen des Vereins entweder innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens erheblich geschadet hat,
  - 4.7. die Amtsfähigkeit (gemäß § 45 StGB) verliert,wobei der Verstoß oder die Verletzung gemäß der Ziffern 4.2 bis 4.6 im Einzelfall schwerwiegend sein muss.
5. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich dem Verein zugehen.

- 7.1. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Vereinsmitglied ist vorher nochmals Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 7.2. Kann die Mitgliederversammlung der Beschwerde nicht abhelfen, steht dem Betroffenen binnen eines Monats die Möglichkeit zu, den Ausschließungsbeschluss gerichtlich anzufechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.3. Ficht das Vereinsmitglied den Ausschließungsbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief oder per Postzustellungsurkunde zuzustellen; die Wirkung des Ausschließungsbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
9. Hat das betroffene Vereinsmitglied eine Funktion im Verein ausgeübt, so erlischt diese mit der Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses endgültig.
10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines in § 8 Absatz 4.2 bis 4.6 genannten Verstoßes in minder schwerwiegenden Fällen nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - 1.1. Verweis,
  - 1.2. Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 150,- €,
  - 1.3. Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - 1.4. befristetes oder dauerhaftes Verbot der Wählbarkeit für sämtliche Ämter und Funktionen im Verein oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - 1.5. Aberkennung von Ehrungen,
  - 1.6. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
2. Der Beschluss des Vereinsausschusses über die Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

### **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Vereinsmitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Vereinsmitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
3. Die Beiträge und Gebühren dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
4. Einem Vereinsmitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Dauer der finanziellen Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
6. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
7. Vereinsmitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann für eine Sitzung/Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Wahl- und abstimmungsberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden. Eine dauerhafte Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
3. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge bezahlt worden sind. Ein Vereinsmitglied, das nach § 8 Absatz 6 vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen wurde, ist nicht stimmberechtigt. Vereinsmitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Ein Vereinsmitglied ist gemäß § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Passives Wahlrecht üben alle Vereinsmitglieder aus, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, mithin alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Abweichend hiervon besteht für die Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
6. Wählbar ist auch ein abwesendes Vereinsmitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
7. Wahlen erfolgen per Akklamation oder, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen, in geheimer Abstimmung.
8. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

## § 14 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem 3. Schützenmeister und dem Schießbetriebsleiter.
2. Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters und die des 3. Schützenmeisters auf den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des 1. Und des 2. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Mitglieder des Schützenmeisteramtes können nur Vereinsmitglieder werden.
4. Die Geschäftsführung des Vereins ist im Schützenmeisteramt nach sachlichen Kriterien und Zusammenhängen in Sachgebieten aufgeteilt. Die gesamte Verwaltung obliegt zwar insgesamt dem Vorstand, die Aufgaben und Zuständigkeiten für die einzelnen Ressorts sind den jeweiligen Mitgliedern des Schützenmeisteramts fest zugewiesen, die für ihr jeweiliges Ressort allein verantwortlich sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
  - 4.1. Der 1. Schützenmeister leitet und repräsentiert den Verein und vertritt diesen nach innen und außen. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Ihm ist das Aufgabengebiet Management, Repräsentanz und Strategie zugewiesen, ferner ist er für die Pflege der Schützentradition und für Protokollangelegenheiten zuständig.
  - 4.2. Der 2. Schützenmeister leitet die administrative Geschäftsführung des Vereins und ist verantwortlich für die Finanzverwaltung, den Zahlungsverkehr, die Mitgliederverwaltung und den Datenschutz.
  - 4.3. Der 3. Schützenmeister leitet das Aufgabengebiet Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Schriftverkehr. Er ist verantwortlich für das Erstellen von Protokollen und Publikationen.
  - 4.4. Der Schießbetriebsleiter leitet den Schießsport im Verein und ist für Ausbildung, Übungsbetrieb, Wettkämpfe und die Schießstand- und Waffenverwaltung zuständig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, der Umfang der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte ist beschränkt:
  - 5.1. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - 5.2. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.
  - 5.3. Für den Verein können durch den Vorstand Darlehensverpflichtungen nur begründet werden, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

6. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Schützenmeisteramtes im Amt.
7. Wiederwahl ist möglich.
8. Zu den zentralen Aufgaben des Schützenmeisteramtes gehören insbesondere:
  - 8.1. Die Leitung und die Repräsentation des Vereins.
  - 8.2. Die Sicherstellung der internen und externen Geschäftsführung.
  - 8.3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 8.4. Die Bewilligung von Ausgaben.
9. Mitglieder des Schützenmeisteramtes können ihr Amt jederzeit niederlegen.
  - 9.1. Scheidet der 1. Schützenmeister vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von sechs Wochen von einer eigens zur Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer 1. Schützenmeister zu wählen.
  - 9.2. Scheidet ein anderes Mitglied des Schützenmeisteramtes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zur Besetzung des vakanten Schützenmeisteramtes kommissarisch zu bestellen.
10. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Mitglieder des Schützenmeisteramtes können jedoch kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
11. Sitzungen des Schützenmeisteramtes sind vom 1. Schützenmeister einzuberufen.
12. Das Schützenmeisteramt ist, unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
13. Das Schützenmeisteramt ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### **§ 15 Der Vereinsausschuss**

1. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter, der von den weiblichen Vereinsmitgliedern gewählten Damenleiterin und den von der Mitgliederversammlung gewählten bis zu vier Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Aufgabe des Vereinsausschusses ist, das Schützenmeisteramt in allen zentralen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

4. Der Vereinsausschuss ist für die zugewiesenen Aufgaben gemäß Satzung und darüber hinaus für Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit deren Behandlung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
5. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.
7. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
  - 2.1. ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Schützenmeisteramt verlangt oder
  - 2.2. das Vereinsinteresse erfordert oder
  - 2.3. gemäß § 14 Absatz 9.1 der Satzung erforderlich wird.
3. Eine Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Schützenmeister einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - Bericht des Schützenmeisteramtes,
  - Kassenbericht unter Vorlage der Jahresrechnung,
  - Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
  - Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Entlastung des Schützenmeisteramtes,
  - Wahlen (sofern nach Ablauf der Wahlperiode erforderlich) des Schützenmeisteramtes, der Beisitzer, der Damenleiterin und der Kassenprüfer,
  - Bestellung der Schießaufsichten und der Fahnenabordnung (sofern erforderlich),
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
  - Behandlung von vorliegenden Anträgen.

5. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Schützenmeisteramt zugegangen sind, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 3. Schützenmeister geleitet. Ist keiner der drei Schützenmeister anwesend, wird die Mitgliederversammlung abgesagt. Sie ist durch das Schützenmeisteramt binnen drei Wochen mit derselben Tagesordnung ein zweites Mal einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Vor jeder Wahl und Abstimmung ist die Art der Abstimmung durch den Versammlungsleiter festzustellen und festzulegen. Die Voraussetzungen zur Durchführung einer geheimen Wahl/Abstimmung sind in § 12 Absatz 7 dieser Satzung bestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung in diesen Fällen nichts anderes bestimmt:
  - a. bei Abstimmungen und Beschlüssen mit einfacher Mehrheit (Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt), abweichend hiervon bedürfen Dringlichkeitsanträge der Dreiviertelmehrheit,
  - b. bei Wahlen mit absoluter Mehrheit,
  - c. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit,
  - d. eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. die Entgegennahme des Berichtes des Schützenmeisteramtes, des Kassenberichts, des Prüfberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b. die Entlastung des Schützenmeisteramtes,
  - c. Wahl und Abberufung des Schützenmeisteramtes,
  - d. Wahl und Abberufung der bis zu vier Beisitzer des Vereinsausschusses,
  - e. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer,
  - f. Wahl und Abberufung der Damenleiterin durch die weiblichen Vereinsmitglieder,

- g. Bestellung des Zeugwarts, der Schießaufsichten und der Fahnenabordnung, bestehend aus dem Fähnrich und den mindestens zwei Fahnenbegleitern,
- h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, auf Vorschlag des Vereinsausschusses,
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder über die Vereinsauflösung,
- j. Beschlussfassung über das Finanz- und Beitragswesen,
- k. Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Immobilien und Wirtschaftsgütern, Rücklagenbildung, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen oder Verpfändung von Vereinsvermögen,
- l. Beschlussfassung über die Einrichtung/Auflösung von Abteilungen und Gremien,
- m. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenschützenmeisters auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes,
- n. Beschlussfassung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten,
- o. Beschlussfassung gemäß § 8 Absatz 7.1 über die Beschwerde des Betroffenen gegen seinen Ausschließungsbeschluss,
- p. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, bzw. wenn sie Gegenstand der Tagesordnung sind.

### **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich an die Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Scheidet in der Folge auch der verbliebene Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, ist eine Nachwahl beider Kassenprüfer bis zum Ende der Wahlperiode durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

### **§ 18 Protokoll**

1. Über sämtliche Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem hierfür zuständigen 3. Schützenmeister oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von den Sitzungsleitern und Protokollführern zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle werden beim 3. Schützenmeister aufbewahrt.

### **§ 19 Damenleiterin**

1. Die weiblichen Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung wählen die Damenleiterin auf die Dauer von drei Jahren.
2. Damenleiterin kann nur ein weibliches Vereinsmitglied werden.
3. Die Damenleiterin übt eine Integrationsfunktion aus, indem sie auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Schützenverein hinwirkt. Sie setzt sich für die berechtigten Interessen und Ziele der weiblichen Vereinsmitglieder ein und verleiht den Schützendamen im Verein eine Stimme gegenüber allen Vereinsorganen.

### **§ 20 Schützenjugend**

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus der Schützenjugend aus, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstößende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

### **§ 21 Ehrenmitglieder und Ehrenschiitzenmeister**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes.
2. Zum Ehrenschiitzenmeister kann ein ehemaliger Schützenmeister ernannt werden, der sich in diesem Amt über mindestens 15 Jahre um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenschiitzenmeister können von den Beitragsleistungen entbunden werden.
4. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung

### **§ 22 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 23 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschiitzenbund e. V. (BSSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen Organisationsstrukturen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Dauer der Vereinszugehörigkeit und ggf. Wahrnehmung von Vereinsfunktionen.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Vereinsmitglieder mit der Beitrittserklärung der Datenerhebung und -verarbeitung zustimmen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Vereinsmitglieder an den BSSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Dauer der Vereinszugehörigkeit und Wahrnehmung von Funktionen im Verein. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Schützenmeisteramt gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Vereinsmitglieder und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Vereinsmitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Vereinsmitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund einer Rechtsverordnung hierzu verpflichtet ist. Darüber hinaus, sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dienen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

#### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben und die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde neu gefasst und in der Mitgliederversammlung am 22.12.2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 16.03.1989 tritt damit außer Kraft.

Eberfing, den 22. Dezember 2019

.....  
(Ort und Datum)

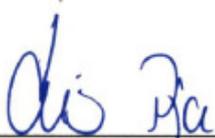
Unterschriften des Schützenmeisteramts:



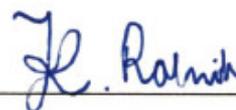
(Hubert Leis, 1. Schützenmeister)



(Harald Rienecker, 2. Schützenmeister)



(Pia Leis, 3. Schützenmeisterin)



(Klaudiusz Rolnik, Schießbetriebsleiter)